

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 18. März 2016

Vernehmlassung zur Reform der Ergänzungsleistungen

Vernehmlassungsantwort von CURAVIVA Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der nationale Dachverband CURAVIVA Schweiz bedankt sich für die Einladung, an der oben erwähnten Vernehmlassung teilzunehmen und lässt Ihnen in diesem Rahmen die vorliegende Stellungnahme zukommen.

Als Branchen- und Institutionenverband mit arbeitgeberpolitischer Ausrichtung vertritt CURAVIVA Schweiz die Interessen seiner Mitgliederinstitutionen aus den Bereichen Menschen im Alter, Erwachsene Menschen mit Behinderung sowie Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen. Dem nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz sind alle Schweizer Kantone sowie das Fürstentum Lichtenstein angeschlossen. Insgesamt vertritt CURAVIVA Schweiz 2'570 Institutionen, in denen rund 117'000 Bewohnerinnen und Bewohner leben und 130'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind.

1. Übersicht der in der vorliegenden Vernehmlassungsantwort vertretenen Standpunkte

Wie der Bundesrat, ist auch CURAVIVA Schweiz der Ansicht, dass im System der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (nachfolgend: «EL») Verbesserungsbedarf besteht. CURAVIVA Schweiz unterstützt im Grundsatz die vom Bundesrat verfolgten Stossrichtungen der vorliegend weitreichenden Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (nachfolgend: «ELG»). Nämlich: Erhalt des Leistungsniveaus, Verbesserung der Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge sowie Reduktion der Schwelleneffekte. Trotzdem äussert CURAVIVA Schweiz Vorbehalte in Zusammenhang mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorentwurf einer EL-Reform. Im Einzelnen:

Massnahmen zur Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge:

- CURAVIVA Schweiz steht der Absicht des Bundesrates, zwecks verbessertem Schutz des Sparkapitals der obligatorischen beruflichen Vorsorge Kapitalbezüge des Altersguthabens im Vorsorgefall auf 50 Prozent des Obligatoriums zu beschränken (dies immer klar begrenzt auf das gemäss BVG obligatorisch angehäuften Kapital), positiv gegenüber. Hingegen soll aus Sicht von CURAVIVA Schweiz der Bezug im Überobligatorium nicht zusätzlich eingeschränkt werden.
- CURAVIVA Schweiz begrüsst die Absicht des Bundesrates, Kapitalbezüge aus der zweiten Säule zur Finanzierung einer selbständigen Erwerbstätigkeit auf maximal die Hälfte des Guthabens in Kapitalform einzuschränken. Demgegenüber lehnt CURAVIVA Schweiz die Variante ab, wonach jeglichen Kapitalbezug aus der zweiten Säule zur Finanzierung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgeschlossen werden sollte.

CURAVIVA Schweiz hält es für richtig, dass keine weitere Beschränkung für den Kapitalvorbezug zum Erwerb von Wohneigentum im Rahmen der vorliegenden EL-Reform vorgesehen wird.

- CURAVIVA Schweiz akzeptiert, dass die Freibeträge auf dem Gesamtvermögen gemäss Vorentwurf gesenkt werden sollen – und zwar für alleinstehende Personen von 37'500 auf 30'000 Franken und für Ehepaare von 60'000 auf 50'000 Franken.

CURAVIVA Schweiz akzeptiert diesen Vorschlag des Bundesrates allerdings nur insofern, als dass die Betroffenen nicht in einem Heim wohnen.

Ausserdem verlangt CURAVIVA Schweiz, dass in diesem Zusammenhang zwei Bedingungen an der Neuregelung geknüpft werden:

- Die Freibeträge auf dem Gesamtvermögen müssen in Zukunft periodisch der Teuerung angepasst werden.
- Gesamtschweizerische Mindestansätze müssen festgelegt werden, was den Betrag für die persönlichen Auslagen von Heimbewohnenden anbelangt.
- CURAVIVA Schweiz lehnt die geplante neue Aufteilung des Vermögens bei Ehepaaren ab, wenn ein Ehegatte in einem Heim lebt.
- CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass die Freibeträge auf selbstbewohnten Liegenschaften unverändert bleiben, wenn ein Teil des Ehepaares in einem Heim oder Spital lebt.
- CURAVIVA Schweiz begrüsst die geplante Einführung einer gesetzlichen Definition des Vermögensverzichts.
- CURAVIVA Schweiz begrüsst die vorgesehene Ermittlung des Reinvermögens bei Personen mit Wohneigentum, indem Hypothekarschulden nur noch vom Wert der Liegenschaft und nicht mehr wie bisher vom Gesamtvermögen in Abzug gebracht werden sollen.

Massnahmen zur Reduktion von Schwelleneffekten:

- CURAVIVA Schweiz schlägt vor, dass die EL-Mindesthöhe einem Betrag entspricht, der nicht unter 60% der Durchschnittsprämie im Kanton oder der Region innerhalb des Kantons liegt – und nicht der höchsten Prämienverbilligung im Kanton entspricht, wie der Bundesrat es vorschlägt.

Alternativ schlägt CURAVIVA Schweiz vor, den Kantonen die Festlegung der Höhe der EL-

Mindesthöhe zu überlassen – unter der Voraussetzung, dass die EL-Mindesthöhe mindestens 60% der Durchschnittsprämie im Kanton oder in der Region tatsächlich betragen.

- CURAVIVA Schweiz stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, hypothetische Erwerbseinkommen in der EL-Abrechnung vollumfänglich und ohne Privilegierung zu berücksichtigen.

CURAVIVA Schweiz ist ebenso damit einverstanden, dass Bezügerinnen und Bezüger einer Teilrente sowie ihren Ehegatten kein Verzichtseinkommen angerechnet werden soll, wenn sie nachweisen, dass sie trotz aller zumutbaren Bemühungen ihre theoretische Arbeitsfähigkeit auf dem realen Arbeitsmarkt nicht verwerten können.

CURAVIVA Schweiz schlägt vor, dass die Überprüfung genügender Arbeitsbemühungen an die RAV-Stellen delegiert wird.

Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung:

- CURAVIVA Schweiz erhebt keinen Einwand dagegen, dass gemäss Vorentwurf die Kantone die Möglichkeit erhalten sollen, für die Anrechnung der Krankenversicherungs-prämie auf die effektive Prämie abzustellen.
- CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass gewährte Prämienverbilligungen bei rückwirkend auszurichtenden EL als Einnahmen angerechnet werden sollen.
- CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass die Direktauszahlung der Kosten für die Krankenversicherungsprämie an den Krankenversicherer auch in den Fällen ausgerichtet werden soll, in denen die jährliche EL kleiner ist als der EL-Pauschalbetrag.
- CURAVIVA Schweiz begrüsst ebenso die Absicht des Bundesrates die Direktauszahlung an den Krankenversicherer auf die laufende EL zu beschränken.
- CURAVIVA Schweiz warnt davor, dass die vorgeschlagenen Änderungen in Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämie in der EL-Berechnung einen administrativen Mehraufwand verursachen könnten.

EL-Berechnung von Personen, die in einem Heim oder Spital leben:

- CURAVIVA Schweiz lehnt ab, dass gemäss Revisionsvorentwurf in der EL-Berechnung nur die Heimtaxe für diejenigen *Aufenthalts*tage berücksichtigt werden soll.
- Vielmehr regt CURAVIVA Schweiz an, dass in der EL-Berechnung die Heimtaxe für diejenigen Tage berücksichtigt werden soll, die von Institutionen auch tatsächlich im Einzelfall in Rechnung gestellt werden.
- CURAVIVA Schweiz lehnt ab, dass die Höhe der in der EL-Berechnung berücksichtigten Tagestaxe von den Kantonen weiterhin begrenzt werden kann.
 - CURAVIVA Schweiz stimmt zu, dass die OKP-Beiträge an die Pflegeleistungen in einer Institution künftig im Rahmen der EL-Berechnungen nicht als Einnahme angerechnet werden, wenn die berücksichtigte Tagestaxe keine Pflegekosten nach KVG enthält.
 - CURAVIVA Schweiz lehnt ab, dass gemäss Revisionsvorentwurf die Auslagen von vorübergehenden Heimaufhalten von bis zu drei Monaten als Krankheits- und Behinderungskosten über die EL abgerechnet werden können.

Vielmehr regt CURAVIVA Schweiz an, dass bei Heimaufenthalten von mehr als 10 Tagen im Monat immer eine EL-Berechnung für Personen in Heimen immer vorgenommen wird.

Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung:

- CURAVIVA Schweiz stimmt den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Karenzfrist für ausländische Staatsangehörige und zum gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz zu.
- CURAVIVA Schweiz stimmt der vorgeschlagenen Definition eines unterbrochenen Aufenthaltes in der Schweiz zu. Auch stimmt CURAVIVA Schweiz zu, dass Einzelheiten und Sonderfälle auf Verordnungsebene geregelt werden sollen.
- CURAVIVA Schweiz begrüsst die beabsichtigte Festlegung der Zuständigkeit beim Wohnsitzkanton vor dem Heimeintritt für die Festsetzung und Auszahlung der EL – und zwar unabhängig davon, ob eine Person vor dem Eintritt ins Heim bereits EL bezogen hat und unabhängig davon, ob mit dem Heimeintritt der Wohnsitz verlegt worden ist..

Darüber hinaus regt CURAVIVA Schweiz eine gegenseitige Anerkennung oder Harmonisierung der kantonal festgelegten Pflege- und Heimkosten sowie der kantonal bestimmten EL-Obergrenzen für Heimkosten an.

- CURAVIVA Schweiz unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, damit die EL-Stellen die im zentralen Rentenregister enthaltenen Daten einsehen dürfen.
- CURAVIVA Schweiz lehnt die vorgesehene Befähigung des Bundesamtes für Sozialversicherungen ab, Mängel in der Durchführung mittels Kürzung der Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der jährlichen EL zu sanktionieren.
- CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass die maximal anrechenbaren Mietzinse erhöht werden sollen, wie es im Rahmen einer separaten EL-Revision zurzeit vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang regt CURAVIVA Schweiz an, dass eine schweizweit einheitliche Definition des Begriffs «betreutes Wohnen im Alter» bzw. «mit Behinderung» im ELG verankert wird.

2. Ausgangslage

Die EL haben den Zweck, die Existenzsicherung zu gewährleisten – dies vor dem Hintergrund steigender Lebenshaltungskosten. Die EL-Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- periodischen oder jährliche EL
- Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten

Die Ausgaben für Krankenkassenprämien sind darin nicht enthalten, da diese im Rahmen der Prämienverbilligung finanziert werden.

Es ist vorauszusehen, dass die EL-Ausgaben bis ins Jahr 2020 insgesamt auf rund 5,5 Milliarden Franken anwachsen werden, was einer durchschnittlichen Kostenzunahme von 2,8 Prozent pro Jahr entspricht.¹ Die Entwicklung der EL-Kosten wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Bei den EL zur Altersversicherung spielt die demografische Entwicklung eine entscheidende Rolle. Insbesondere nach einem Heimeintritt sind viele betagte Personen auf EL angewiesen.

¹ Diese Projektion erfolgt unter der Annahme, dass die Renten der AHV und der IV auch in Zukunft alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden, und dass der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf in der EL-Berechnung im selben Ausmass angepasst wird wie die Renten.

Verschiedene Berechnungselemente (Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf, Mietzins-maxima) müssen zudem in gewissen Abständen der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden. Die Kostenentwicklung wird jedoch auch ganz entscheidend durch Gesetzesänderungen ausserhalb des EL-Systems beeinflusst – in erster Linie während der vergangenen Jahre: 4. sowie 5. IV-Revisionen, Totalrevision des ELG im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), Neuregelung der Pflegefinanzierung, 10. AHV-Revision, Freizügigkeitsabkommen mit der EU/EFTA, Halbierung der Hilflosenentschädigung der IV bei Personen im Heim.

Mit dem Inkrafttreten der NFA im Januar 2008 änderte sich das Finanzierungssystem der EL. Dadurch ist der Beitrag des Bundes an die EL von 0,7 auf 1,1 Milliarden Franken angestiegen, was zu einer finanziellen Entlastung der Kantone geführt hat. Seither beteiligt sich der Bund mit ca. 30 Prozent an den EL-Ausgaben. Vor dem Inkrafttreten waren es rund 22 Prozent.

Damit die EL ihren Zweck (die Deckung des Existenzbedarfs) weiterhin erfüllen können, besteht Reformbedarf und entsprechende Optimierungsmöglichkeiten des heutigen Systems in einigen Punkten. Die EL-Kosten für Heimbewohnende könnten auf verschiedene Arten gesenkt werden – wie beispielsweise mit folgenden Mitteln:

- Wiedereinführung eines Höchstbetrags für die jährliche EL. Dadurch würden allerdings keine Kosten gespart – und es käme in Tat und Wahrheit zu einer Kostenverschiebung in die Sozialhilfe.
- Ausbau der Vergütungsmöglichkeit von Krankheits- und Behinderungskosten durch die EL an die ambulante Pflege. Dadurch könnten Heimeintritte vermieden oder verzögert werden. Dies könnte allerdings nur Beziehende mit geringer Pflegebedürftigkeit betreffen.
- Einführung einer obligatorischen Pflegeversicherung.
- Neuverteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen im Rahmen einer zukünftigen NFA-Revision.

3. Detaillierte Stellungnahme zum vorgeschlagenen Entwurf für eine EL-Reform

3.1. Grundsätzliche Betrachtungen und Zustimmungen

Bei den Ergänzungsleistungen handelt es sich einerseits um Bedarfsleistungen und andererseits um Sozialversicherungsleistungen. Dadurch entstehen Widersprüche – besonders da, wo relativ starre Regeln einer Sozialversicherung vielfältigen Lebenssituationen nicht gerecht werden. In diesem Zusammenhang ist die Entstehung sowohl von Härtefällen als auch die Erteilung von zu grosszügigen Ergänzungsleistungen – gemessen zu deren Zweck der Existenzsicherung – möglich. In dieser Beziehung begrüsst CURAVIVA Schweiz die im Rahmen der vorliegenden EL-Reform angestrebte Reduzierung der Widersprüche durch eine Flexibilisierung und eine an der Realität näher stehende Bemessung der erteilten Ergänzungsleistungen.

CURAVIVA Schweiz hält die vom Bundesrat vorgenommenen Analyse der Kostenentwicklung bei den Ergänzungsleistungen und deren Gründe für vollständig und zutreffend.

Im Grunde genommen teilt CURAVIVA Schweiz die Meinung des Bundesrats, dass vor dem Hintergrund der stetigen Kostensteigerung im EL-System ein Verbesserungsbedarf in verschiedenen Bereichen besteht.

CURAVIVA Schweiz unterstützt im Grundsatz die vom Bundesrat verfolgten Stossrichtungen der Reform, nämlich:

- Erhalt des Leistungsniveaus
- Verbesserung der Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge

- Reduktion der Schwelleneffekte

Trotzdem äussert CURAVIVA Schweiz Vorbehalte in Zusammenhang mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorentwurf einer Reform der Ergänzungsleistungen, da aus seiner Sicht nicht alle Revisionsvorschläge des Bundesrats der Erreichung dieser Ziele tatsächlich dienen.

Schliesslich erinnert CURAVIVA Schweiz daran, dass die EL geschaffen wurden, um das Ungenügen der Primärsysteme (insbesondere die AHV, die IV, das BVG und das KVG) auszugleichen. Die Ausgaben im EL-Bereich sind in den letzten Jahren stark gestiegen. In dieser Situation müssten die Gründe für den Kostenanstieg überprüft und das Ungenügen der Primärsysteme mit gesetzlichen Massnahmen behoben werden. Dies gilt geradezu explizit für die Finanzierung des Aufenthalts in Heimen, insbesondere in Altersheimen und in Pflegeinstitutionen für ältere Menschen sowie für Menschen mit Behinderung. Der umgesetzte Übergang zur Subjektfinanzierung wird in den Primärsystemen offensichtlich ungenügend aufgefangen. Ausdruck davon ist, dass die Mehrheit der Personen in Alters- und Pflegeheimen auf EL angewiesen sind (im Kanton Zürich sind es zwischen 65 und 70% der Fälle). Damit sind die EL faktisch zu einem Heimfinanzierungssystem, zu einem Primärsystem ‚aufgestiegen‘. Dies ist jedoch nicht Sinn der EL. Gerade die EL-Reform würde für die Heimbranche die Gelegenheit bieten, die Primärsysteme anzupassen. Dies auch vor dem Hintergrund der gerade geführten Diskussion der Strategie Langzeitpflege. Mit vorliegendem Vernehmlassungsvorentwurf wird diese Gelegenheit verpasst. Im vorliegenden Vorentwurf sieht der Bundesrat Massnahmen vor, die im Effekt als Sparmassnahmen ausgestaltet sind, welche verfügbare Einkommen und Vermögen einschränken und damit auch die Finanzierung des Lebensunterhalts und insbesondere des Heimaufenthalts aufs Spiel setzen, was CURAVIVA Schweiz bedauert. Trotzdem hat aber CURAVIVA Schweiz Verständnis für die vom Bundesrat ausgewählte Politik der kleinen Schritte, da im Sozialversicherungsbereich viele Fallstricke bestehen und Mehrheiten schwierig zu schmieden sind.

3.2. Massnahmen zur Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge

3.2.1. Bewahrung des Kapitals der beruflichen Vorsorge

Der Bundesrat möchte einerseits, dass die Leistungen der beruflichen Vorsorge möglichst in Rentenform bezogen werden. Aus diesem Grunde stellt er zwei Varianten einer entsprechenden Beschränkung des Kapitalbezugs vor:

- Gemäss erster Variante soll der Kapitalbezug des Altersguthabens im Vorsorgefall für das gesamte Obligatorium ausgeschlossen werden.
- Gemäss zweiter Variante soll der Kapitalbezug des Altersguthabens im Vorsorgefall auf 50 Prozent des Obligatoriums beschränkt werden.

Darüber hinaus ist im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge vom Bundesrat vorgesehen, dass der Bezug des Freizügigkeitsguthabens bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgeschlossen wird, da Personen, die im Rentenalter eine ungekürzte Rente der AHV und der beruflichen Vorsorge beziehen können, in der Regel nicht auf EL angewiesen seien – zumindest, solange sie nicht in einem Heim leben. Mit dieser Massnahme soll in der EL per 2022 eine Einsparung von 8 Mio. Franken erzielt werden. Diese geplanten Massnahmen sollen das Risiko minimieren, dass Versicherte wegen eines Kapitalbezugs Anspruch auf eine geringere Rente haben und später auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Je nach vom Bundesrat vorgeschlagener Variante bei den Einschränkungen des Kapitalbezugs soll die EL per 2022 durch die Bundesratsvorschläge um CHF 171 resp. 152 Mio. Franken entlastet werden, wovon deren 120 resp. 152 Mio. Franken auf die Kantone fielen (diese tragen letztlich rund 70 Prozent aller EL-Kosten).

Es ist hier zu bemerken, dass IV-Rentnerinnen und IV-Rentner die Invaliditätsleistungen immer in Rentenform erhalten. Unter Umständen können jedoch Bezüger und Bezügerinnen einer Invaliden-Teilrente, die das Rentenalter erreichen betroffen sein, sowie Personen, die zwar gesundheitlich

beeinträchtigt sind, die Voraussetzungen für eine Invalidenrente aber trotzdem nicht erfüllen.

Standpunkt von CURAVIVA Schweiz zur geplanten Ausrichtung des Altersguthabens in Kapitalform:

CURAVIVA Schweiz erachtet, dass – aus der Optik des Systems der steuerfinanzierten Ergänzungsleistungen – im Rahmen einer Abwägung zwischen Selbstverantwortung und Verhinderung unnötiger Belastungen der Steuerzahler und –zahlerinnen, die Argumente überwiegen, die für den Bezug einer genügender Rente im Zeitpunkt der Pensionierung sprechen.

Deswegen stimmt CURAVIVA Schweiz der zweiten Variante der vom Bundesrat vorgeschlagenen Beschränkung des Kapitalbezugs des Altersguthabens im Vorsorgefall (Ausschluss eines Kapitalbezugs des Altersguthabens im Vorsorgefall auf 50 Prozent des Obligatoriums beschränkt) zu – dies immer klar begrenzt auf das im Rahmen der obligatorischen beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge angehäuften Kapital. Hingegen soll aus Sicht von CURAVIVA Schweiz der Bezug im Überobligatorium nicht zusätzlich eingeschränkt werden.

Die Unterstützung von CURAVIVA Schweiz zugunsten der zweiten Variante im Vergleich zur ersten beruht auf folgenden Gründen:

- Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen verfügen oft über nur bescheidene überobligatorische Leistungen. Ein völliger Ausschluss der Kapitalauszahlung im Bereich der obligatorischen Vorsorge würde sich deswegen für diese Personen als wesentlich einschränkender erweisen, als für jene mit grossen Anwartschaften im Überobligatorium.
- Für Menschen, die keine gesetzlichen Hinterlassenen haben und die wegen ihres Gesundheitszustands nur über eine geringe Lebenserwartung verfügen, würde sich ein gänzlicher Ausschluss der Kapitaloption als sehr einschneidend erweisen: Sie haben dann ein Leben lang Beiträge an die Altersvorsorge entrichtet und müssten damit rechnen, praktisch nicht davon zu profitieren.

Standpunkt von CURAVIVA Schweiz zum vorgesehenen Verbot einer Barauszahlung der Austrittsleistung für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit:

Anders zu beurteilen ist aus Sicht von CURAVIVA Schweiz das vom Bundesrat ebenfalls vorgesehene Verbot einer Barauszahlung der Austrittsleistung für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

Gemäss Einschätzungen, müssen 20 Prozent derjenigen, welche Mittel aus der beruflichen Vorsorge als Startkapital für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bezogen haben, ihre Tätigkeit früher oder später wieder einstellen. Davon haben rund die Hälfte ihr bezogenes Kapital ganz oder teilweise verloren. Es fehlen in 10 Prozent der Bezugsfälle von Risikostartkapital aus der beruflichen Vorsorge tatsächlich Vorsorgegelder im Alter, welche den EL-Bezug fördern. In den restlichen 90 Prozent der Fälle von Geldbezügen aus der beruflichen Vorsorge ist öfter eine erfolgreiche Selbständigkeit zustande gekommen und sind Unternehmen entstanden, welche Arbeitsplätze und Steuererträge generieren.

CURAVIVA Schweiz vertritt die Ansicht, dass diese Bezüge aus dem Vorsorgekapital stärker bewertet werden müssen, als die erwarteten 8 Mio. Franken, die per 2022 im Rahmen des EL-Bezugs eingespart würden. Mit anderen Worten steht ein offensichtlich beschränkter Verlust an Vorsorgegeldern mit einer marginalsten Auswirkung auf die EL gegenüber einem Vielfachen an Arbeitsbeschaffung und Steuererträgen. Nach reiflicher Überlegung lehnt CURAVIVA Schweiz die totale Einschränkung des Bezugs von Vorsorgekapital ab.

Stattdessen sollte der Bundesrat die Möglichkeit prüfen, eine obligatorische berufliche Vorsorge für Personen einzuführen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Standpunkt von CURAVIVA Schweiz des geplanten Kapitalvorbezugs zum Erwerb von Wohneigentum:

Was den Kapitalvorbezug zum Erwerb von Wohneigentum anbelangt, ist es aus Sicht von CURAVIVA Schweiz richtig, für diesen Sachverhalt keine weitere Beschränkung vorzusehen. Der Bundesrat übt richtigerweise Zurückhaltung in diesem Zusammenhang, da in einem solchen Fall von Kapitalvorbezug ein Wert gegenübersteht, der das Fortkommen im Alter in aller Regel erleichtert. Zudem ergeben sich in diesem Fall keine gravierenden finanziellen Nachteile für die EL.

3.2.2. Berücksichtigung des Vermögens in der EL-Berechnung

Versicherte, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus dem Vermögen decken können, sollen durch die EL nicht bzw. nicht vollumfänglich unterstützt werden. Bei der Berechnung ist deshalb auch das Vermögen gebührend zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden Vermögensbeträge (als «Freibeträge» bezeichnet) von der Pflicht zur Bezahlung von EL-Beiträgen befreit: In diesem Fall darf die Bezahlung trotzdem erfolgen – auf freiwilliger Basis. Der Bundesrat will den im ELG bestehenden Vermögensfreibetrag als blossen «Notpfennig» in Grenzen halten und dadurch eine Entlastung der EL von jährlich 56 Mio. Franken ermöglichen. Zu diesem Zweck will der Bundesrat, dass die Freibeträge auf dem Gesamtvermögen gesenkt werden – und zwar von 37'500 auf 30'000 Franken für alleinstehende Personen und von 60'000 auf 50'000 Franken für Ehepaare. Die Freibeträge auf selbstbewohnten Liegenschaften sollen ihrerseits unverändert bleiben.

Ausserdem will der Bundesrat den Begriff des Vermögensverzichts im Gesetz verankern. Im Sinne der vorgeschlagenen Definition liegt ein Vermögensverzicht immer dann vor, wenn eine Entäusserung von Vermögenswerten ohne Rechtspflicht oder zwingenden Grund erfolgte oder wenn keine gleichwertige Gegenleistung vereinbart wurde.

Darüber hinaus soll gemäss Vorschlag des Bundesrates eine neue Aufteilung des Vermögens bei Ehepaaren künftig erfolgen, bei denen ein Ehegatte in einem Heim oder Spital lebt. Zusätzlich zum Freibetrag auf Gesamtvermögen besteht für selbstbewohnte Liegenschaften ein gesonderter Freibetrag. Bei Ehepaaren, welche eine Liegenschaft besitzen, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere in einem Heim lebt, soll gemäss Revisionsvorentwurf das gemeinsame Vermögen künftig stärker in der EL-Berechnung des Ehegatten, der/die in einem Heim lebt, einbezogen werden. Zu diesem Zweck soll das Vermögen nach Abzug der Freibeträge nicht mehr wie bisher hälftig geteilt werden, sondern zu drei Vierteln dem Ehegatten im Heim und zu einem Viertel dem Ehegatten zu Hause zugerechnet werden. Damit die neue Vermögenszuteilung ihre Wirkung entfaltet, soll gemäss Bundesratsplänen der Vermögensverzehr nicht mehr wie bisher hälftig geteilt werden dürfen, sondern jedem Ehegatten gesondert als Einnahme angerechnet. Diese neue Regelung soll eine übermässige Privilegierung gegenüber Ehepaaren, die gemeinsam zu Hause leben, vermeiden: Bei diesen wird nach dem Abzug eines geringeren Freibetrages das gesamte Vermögen in der gemeinsamen EL-Berechnung berücksichtigt.

Standpunkte von CURAVIVA Schweiz:

Davon ausgehend, dass EL gezielt jenen Menschen zugutekommen sollen, die ohne diese Unterstützung unter dem Existenzminimum leben würden, hält CURAVIVA Schweiz für grundsätzlich rechtens, das vorhandene Vermögen bei der EL-Berechnung stärker zu berücksichtigen.

Angesichts der schwierigen Ausgangslage der EL unterstützt CURAVIVA Schweiz die Absicht des Bundesrates, die Vermögensfreibeträge zu reduzieren – aber nur, sofern die Betroffenen nicht in einem Heim wohnen (s. weiter unten): Es ist systemlogisch, dass EL-Beziehende ihr Vermögen bis auf den «Notpfennig» abbauen müssen. Ein hoher Abzug im Rahmen der EL-Berechnung von selbstbewohntem Wohneigentum wäre aber kaum haltbar, denn er würde in massiver Weise

Wohneigentümer selbst gegenüber anderen Vermögenden privilegieren, welche ihre finanziellen Mittel anderweitig investiert haben.

Demzufolge akzeptiert CURAVIVA Schweiz, dass gemäss Bundesratsplänen die Freibeträge auf dem Gesamtvermögen gemäss Vorentwurf gesenkt werden – und zwar für alleinstehende Personen von 37'500 auf 30'000 Franken und für Ehepaare von 60'000 auf 50'000 Franken.

CURAVIVA Schweiz unterstützt diesen Vorschlag des Bundesrates allerdings nur, sofern die Betroffenen nicht in einem Heim wohnen: Die EL-Bezüger und –Bezügerinnen, die in einem Heim wohnen, verfügen heute in den meisten Kantonen über höchst bescheidene Beträge zur Bestreitung der persönlichen Auslagen. Sie sind deshalb entweder auf die Verwendung von Vermögen oder die Unterstützung von Familienangehörigen angewiesen. Es kommt hinzu, dass ein Grossteil der Kantone den Vermögensverzehr bei Heimbewohnenden im Rahmen ihrer Kompetenz gemäss Artikel 11 Absatz 2 ELG bis auf 20 Prozent erhöht hat, womit das den Vermögensfreibetrag übersteigende Vermögen rasch aufgebraucht ist. Für Heimbewohnende ist diese Reduktion der Vermögensfreibeträge deshalb unannehmbar. Aus diesem Grunde lehnt CURAVIVA Schweiz die geplante neue Aufteilung des Vermögens bei Ehepaaren ab, bei denen ein Ehegatte in einem Heim lebt, gemäss welcher das gemeinsame Vermögen nach Abzug der Freibeträge nicht mehr wie bisher hälftig geteilt würde, sondern zu drei Vierteln dem Ehegatten im Heim und zu einem Viertel dem Ehegatten zu Hause zugerechnet würde. Ausserdem entspricht dieser Vorschlag dem Grundgedanken von Artikel 163 ZGB (gegenseitige Unterstützungspflicht in der Ehe nach Kräften) nicht. Und schlussendlich würden dadurch die schon heute häufig auftauchenden Überlegungen solcher ‚gemischten Ehepaare‘ zu einer Scheidung der Ehe aus rein finanziellen Gründen massgeblich neuen Antrieb gegeben.

Darüber hinaus verlangt CURAVIVA Schweiz, dass zwei Bedingungen an der Neuregelung geknüpft werden, damit die Konsequenzen dieser Senkungen einigermaßen abgefedert werden:

- Die Freibeträge auf dem Gesamtvermögen müssen in Zukunft periodisch der Teuerung angepasst werden.
- Gesamtschweizerische Mindestansätze müssen festgelegt werden, was den Betrag für die persönlichen Auslagen von Heimbewohnenden anbelangt.

CURAVIVA Schweiz begrüsst hingegen, dass die Freibeträge auf selbstbewohnten Liegenschaften gemäss Vorschlag des Bundesrates unverändert bleiben – bei 112'500, respektive 300'000 Franken, wenn ein Teil des Ehepaares in einem Heim oder Spital lebt.

CURAVIVA Schweiz begrüsst ebenso die geplante Einführung einer gesetzlichen Definition des Vermögensverzichts: Aus Sicht des nationalen Dachverbandes stellt dieser Schritt eine taugliche – wenn auch bescheidene – Massnahme zur Sicherstellung von Transparenz und Rechtssicherheit. CURAVIVA Schweiz begrüsst ebenso die vorgesehene Ermittlung des Reinvermögens bei Personen mit Wohneigentum: Aus Sicht des nationalen Dachverbandes ist es sachgerecht, künftig Hypothekarschulden nur noch vom Wert der Liegenschaft und nicht mehr wie bisher vom Gesamtvermögen in Abzug zu bringen.

3.3. Massnahmen zur Reduktion von Schwelleneffekten

3.3.1. EL-Mindesthöhe

Kleine EL-Beträge werden im heutigen Recht in der Regel auf die Höhe der Durchschnittsprämie durch die Kantone angehoben. Dadurch wird beim Ein- und Austritt aus dem EL-System ein Schwelleneffekt erzeugt, welcher der Differenz zwischen der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) vor dem Eintritt ins EL-System und der höheren IPV für EL-beziehende Personen entspricht. Gleichzeitig führt diese aktuelle Regelung zu einer Ungleichheit unter den EL-Beziehenden: Personen mit einer EL-Mindestgarantie haben im Vergleich zu den anderen EL-Beziehenden ein höheres verfügbares Einkommen, nämlich zusätzlich zur ermittelten EL die Differenz zur

kantonalen Durchschnittsprämie.

Der Bundesrat will diesen Schwelleneffekt reduzieren und den entsprechenden Fehlanreiz abfedern. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass die EL-Mindesthöhe auf den Betrag der höchsten Prämienverbilligung für Personen ohne EL- und Sozialhilfeanspruch (also: für die einkommensschwächste Kategorie der Nicht-EL-beziehenden Personen) gesenkt wird, wobei der EL-Mindestbetrag 60 Prozent der Durchschnittsprämie nicht unterschreiten soll.

Das EL-rechtliche Existenzminimum wird dabei nicht tangiert. Durch die Berücksichtigung der Prämie bei der EL-Berechnung sind die Bezüger auch unverändert in der Lage, ihre Prämie zu bezahlen. Dass der Betrag für die EL-beziehenden Personen gleichzeitig nicht weniger als 60 Prozent der Durchschnittsprämie betragen soll, dämpft die Effekte dieser Reduktion.

Standpunkte von CURAVIVA Schweiz:

CURAVIVA Schweiz kann die Absicht verstehen, welche hinter dieser vorgesehenen Verminderung eines unerwünschten Schwelleneffekts steht – dies ganz im Sinne einer sinnvollen Optimierung des EL-System und weil die heutige Rechtslage sich durch eine grosse Rechtsunsicherheit und Unübersichtlichkeit auszeichnet.

Die vorgeschlagene Neureglung würde allerdings für etliche EL-Bezügerinnen und -Bezüger zu einer namhaften und schmerzhaften Reduktion der Ergänzungsleistungen führen. Zudem würden die Schwelleneffekte mit der vorgeschlagenen neuen Regelung nicht verschwinden, sondern nur verschoben.

In Anbetracht dieser Umstände kann CURAVIVA Schweiz der vorgeschlagenen Neuregelung nur unter der Bedingung zustimmen, dass in jedem Fall ein Mindestwert angerechnet wird, der nicht unter 60 Prozent der Durchschnittsprämie im Kanton oder in der Region liegt.

Alternativ schlägt CURAVIVA Schweiz zwecks administrativer Vereinfachung vor, auf die Vergleichsrechnung zu verzichten und den Kantonen die Festlegung der Höhe der EL-Mindesthöhe zu überlassen. Auch in diesem Fall sollte die EL-Mindesthöhe jedoch mindestens 60 Prozent der Durchschnittsprämie im Kanton oder in der Region betragen (und nicht wie vom Bundesrat vorgesehen der höchsten Prämienverbilligung für Personen ohne EL- und Sozialhilfeanspruch – also für die einkommensschwächste Kategorie der Nicht-EL-beziehenden Personen). Mit dieser Alternativmassnahme würde der Schwelleneffekt zumindest gemindert, ohne die Beziehenden in Schwierigkeiten zu bringen, worauf CURAVIVA Schweiz Wert legt.

3.3.2. Berücksichtigung von Erwerbseinkommen in der EL-Berechnung

Der Bundesrat schlägt vor, dass das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen einer versicherten Person sowie jenes ihres Ehegatten weiterhin «privilegiert» (d.h.: nur zu zwei Dritteln) in der EL-Berechnung nach Abzug eines bestimmten Freibetrags angerechnet wird. Demgegenüber will er hypothetische Erwerbseinkommen künftig vollumfänglich – ohne Abzug eines Freibetrags aber ohne Privilegierung – in der EL-Berechnung berücksichtigen. Um den Anreiz einer zumutbaren Erwerbstätigkeit voll auszuschöpfen, will der Bundesrat das Erwerbseinkommen jetzt vollumfänglich in der EL-Berechnung berücksichtigen – und nunmehr davon absehen, ein hypothetisches Erwerbseinkommen nach Abzug eines Freibetrages lediglich zu zwei Dritteln als Einnahme anzurechnen.

Aber auch soll gemäss Revisionsvorentwurf sowohl den Bezügerinnen und Bezügerinnen einer Teilrente der IV wie auch deren Ehegattinnen und Ehegatten weiterhin der Nachweis offen stehen können, dass sie trotz aller zumutbaren Bemühungen keinen Erwerb zu erzielen vermögen – mit der Folge, dass dann auch kein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet wird;

Kongruent dazu schlägt der Bundesrat zudem vor, bei mangelhafter Erbringung eines solchen

Nachweises, das nicht erzielte Erwerbseinkommen als Verzichtseinkommen voll (und nicht zu zwei Dritteln) anzurechnen.

Standpunkte von CURAVIVA Schweiz:

Das lediglich teilweise Anrechnen eines Erwerbseinkommens hält CURAVIVA Schweiz für einen wichtigen Anreiz für EL-Beziehende, beruflich tätig zu sein und den Unterstützungsbedarf möglichst tief zu halten. Dies gilt insbesondere für die Bezüger einer Invaliden- oder einer Hinterlassenenrente. Das vermindert die finanzielle Belastung der EL und ermöglicht den Beziehenden über mehr Geld zu verfügen. Das verursacht aber im Einzelfall schwierigere Verhältnisse und grössere Belastungen.

Nach Berücksichtigung dieser widersprüchlichen Ansprüche sowie sorgfältiger Güterabwägung, stimmt CURAVIVA Schweiz dem Vorschlag des Bundesrates zu, hypothetische Erwerbseinkommen in jedem Fall voll und nicht mehr privilegiert in die EL-Abrechnung anzurechnen.

Gleichzeitig stimmt CURAVIVA Schweiz auch dem Vorschlag des Bundesrates zu, dass Bezüger und Bezügerinnen einer Teilrente sowie ihren Ehegatten kein Verzichtseinkommen angerechnet werden soll (Verzicht auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens), wenn sie nachweisen, dass sie trotz aller zumutbaren Bemühungen ihre theoretische Arbeitsfähigkeit auf dem realen Arbeitsmarkt nicht verwerten können.

Umgekehrt und kongruent dazu erhebt CURAVIVA Schweiz keinen Einwand dagegen, dass Erwerbseinkommen, auf das verzichtet wird, gemäss Revisionsvorentwurf voll und nicht mehr privilegiert angerechnet werden soll.

Die heutige Praxis betreffend den Nachweis genügender Arbeitsbemühungen vermag aber nicht zu befriedigen. CURAVIVA Schweiz ist der Ansicht, dass die Überprüfung genügender Arbeitsbemühungen an die regionalen Arbeitsvermittlungstellen (RAV) delegiert werden müsste. Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz sind die RAV-Stellen besser als die EL-Stellen in der Lage zu beurteilen, ob eine Person in der konkreten Situation und angesichts Lage auf dem Arbeitsmarkt das Zumutbare unternimmt, um eine Stelle zu finden.

3.4. Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämie in der EL-Berechnung

Gemäss Revisionsvorentwurf soll die OKP-Prämie in der EL-Berechnung weiterhin als Ausgabe gelten – aber nicht mehr zwingend als Pauschalbetrag, welcher der Durchschnittsprämie des jeweiligen Kantons bzw. der jeweiligen Prämienregion innerhalb eines Kantons entspricht. Neu sollen gemäss entsprechendem Bundesratsvorschlag die Kantone die Möglichkeit erhalten, in der EL-Berechnung wahlweise die tatsächliche Prämie zu berücksichtigen, wenn diese unter der Durchschnittsprämie liegt.

Im Übrigen will der Bundesrat, dass allfällige bereits gewährte Prämienverbilligungen bei rückwirkend auszurichtenden EL als Einnahmen angerechnet werden.

Darüber hinaus soll gemäss Revisionsvorentwurf derjenige Teil des EL-Betrages, welcher für die Deckung der Krankenversicherungsprämie gedacht ist, wie im heutigen Recht direkt dem Krankenversicherer ausgerichtet werden. Im Rahmen der vorliegenden Revision möchte der Bundesrat im Gesetz klarstellen, dass dies auch gilt, falls die jährliche EL kleiner ist als der EL-Pauschalbetrag. Ausserdem soll gemäss Revisionsvorentwurf die Direktauszahlung an den Krankenversicherer auf die laufende EL beschränkt werden.

Standpunkte von CURAVIVA Schweiz:

CURAVIVA Schweiz erhebt keinen Einwand dagegen, dass gemäss Vorentwurf die Kantone die Möglichkeit erhalten sollen, für die Anrechnung der Krankenversicherungsprämie auf die effektive

Prämie abzustellen: Dadurch wird verhindert, dass EL-Beziehenden ein zu hoher Betrag für ihre Prämie angerechnet wird, was schlechthin einen Fehlanreiz darstellt.

CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass gewährte Prämienerbilligungen bei rückwirkend auszurichtenden EL als Einnahmen angerechnet werden sollen, da dies den Aufwand der Verrechnung bei EL-Nachzahlungen reduziert.

CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass gemäss Vorentwurf die Direktauszahlung der Kosten für die Krankenversicherungsprämie an den Krankenversicherer auch in den Fällen ausgerichtet werden soll, in denen die jährliche EL kleiner ist als der EL-Pauschalbetrag.

CURAVIVA Schweiz begrüsst ebenso die Absicht des Bundesrates, die Direktauszahlung an den Krankenversicherer auf die laufende EL zu beschränken.

CURAVIVA Schweiz warnt davor, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen in Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämie in der EL-Berechnung einen administrativen Mehraufwand, und dadurch Verzögerungen bei der EL-Berechnung herbeiführen könnten. Ausserdem würde der Anreiz abgeschafft, zu einer günstigeren Krankenkasse zu wechseln. Im Endeffekt dürfte der vermeintliche Spareffekt minim sein. Diese Änderungen dürften hingegen die Akzeptanz des EL-Systems erhöhen dürften.

3.5. Massnahmen betreffend die EL-Berechnung für Heimbewohnende

Der Bundesrat will die EL-Berechnung für Heimbewohnende sowie für Spitalpatienten in folgenden Punkten anpassen:

- In der EL-Berechnung soll gemäss Revisionsvorentwurf nur die Heimtaxe für diejenigen Aufenthaltstage berücksichtigt werden, die von der Institution auch tatsächlich in Rechnung gestellt werden.

Die Höhe der in der EL-Berechnung berücksichtigten Tagestaxe soll laut Bundesrat von den Kantonen weiterhin begrenzt werden können, wie das heutige Recht es bereits erlaubt.

- Wenn die berücksichtigte Tagestaxe keine Pflegekosten nach KVG enthält, sollen gemäss Vorschlag des Bundesrates die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflegeleistungen in einer Institution nicht als Einnahme im Rahmen der EL-Abrechnung angerechnet werden.
- Vorübergehende Heimaufenthalte von bis zu drei Monaten sollen gemäss Bundesratsplänen künftig als Krankheits- und Behinderungskosten über die EL abgerechnet werden können.

Standpunkt von CURAVIVA Schweiz zur vorgeschlagenen Berücksichtigung der Heimtaxe für die Aufenthaltstage:

CURAVIVA Schweiz hält es für grundsätzlich sinnvoll, dass nur Kosten über die EL vergütet werden, welche Beziehenden tatsächlich entstanden sind. CURAVIVA Schweiz beurteilt aber den hier in Frage stehenden Revisionsvorschlag für zu starr und undifferenziert, wonach nur die Heimtaxe für die tatsächlichen Heimaufenthaltstage berücksichtigt werden sollen. In Tat und Wahrheit verbringen viele Heimbewohnenden Wochenenden und Ferien ausserhalb des Heims, was mit der vorgeschlagenen Gesetzesformulierung nicht mehr in Rechnung getragen werden könnte: Im erläuternden Bericht ist zwar bloss die Rede von «Tage[n...], die vom Heim auch tatsächlich in Rechnung gestellt werden» (S. 49-50). Die vorgeschlagene Formulierung von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a ELG lautet aber: «die Tagestaxe für die Aufenthaltstage, die vom Heim oder Spital in Rechnung gestellt werden». CURAVIVA Schweiz könnte akzeptieren, dass nur die Tage ab dem

Heimeintritt in der EL-Berechnung berücksichtigt werden. Problematisch kann die vorgeschlagene Regelung jedoch beim Heimaustritt sein: Im Todesfall brauchen die Heime einige Umstellungstage, bevor sie eine frei gewordenes Zimmer wieder besetzen können.

Deswegen lehnt CURAVIVA Schweiz den Vorschlag des Bundesrates ab, soweit dieser die Anrechnung der Tagestaxe auf «Aufenthaltstage» im Heim beschränkt – und regt an, dass in der EL-Berechnung nur die Heimtaxen für diejenigen Tage berücksichtigt werden soll, die von Institutionen auch tatsächlich im Einzelfall in Rechnung gestellt werden. Auf diese Weise wird die Reservationstaxe in der EL-Abrechnung berücksichtigt, welche von den Heimen während der Ferien oder am Wochenende erfolgten Abwesenheiten ihrer Bewohnenden verlangt wird. Wenn nur noch die Tagestaxen für eigentliche Aufenthaltstage angerechnet werden dürfen, so müsste für jedes Wochenende, das ausserhalb des Heims verbracht wird, ein Systemwechsel in der EL-Berechnung erfolgen, was unsinnig wäre.

Standpunkt von CURAVIVA Schweiz zur vorgeschlagenen Begrenzung der Höhe der in der EL-Berechnung berücksichtigten Tagestaxe durch die Kantone:

In Anbetracht der in vielen Kantonen mangelhaften Restfinanzierung der Pflege, lehnt CURAVIVA Schweiz ab, dass den Kantonen laut Revisionsvorentwurf weiterhin erlaubt werden soll, die Höhe der in der EL-Berechnung berücksichtigten Tagestaxe zu begrenzen: Zu viele Kantone gehen ihrer Verpflichtung nach Gewährleistung der Restfinanzierung im Rahmen der Pflegefinanzierung in Tat und Wahrheit nicht konsequent und vollständig nach. Solange dieser unbefriedigende Zustand besteht, kann CURAVIVA Schweiz einer weiteren Schwächung der bereits heute angeschlagenen finanziellen Situation vieler Heime nicht zustimmen

Standpunkt von CURAVIVA Schweiz zur vorgeschlagenen Berücksichtigung der OKP-Beiträge an die Pflegeleistungen in einem Heim:

Nach geltendem Recht sind auf der Einnahmeseite der EL-Berechnung sämtliche wiederkehrenden Leistungen zu berücksichtigen. Fast alle Kantone lösen aber die Pflegekosten aus den EL heraus und berücksichtigen diese bei der EL-Berechnung als Bestandteil der Heimtaxe nicht. Der Bundesrat will nun, dass der Beitrag der OKP an die Pflege nicht mehr in der EL-Berechnung berücksichtigt wird, wenn die betroffene Tagestaxe keine Pflegekosten nach Krankenversicherungsgesetz enthält.

CURAVIVA Schweiz stimmt vorbehaltlos zu, dass die OKP-Beiträge an die Pflegeleistungen in einem Heim im Rahmen der EL-Berechnungen künftig nicht als Einnahme angerechnet werden, wenn die berücksichtigte Tagestaxe keine Pflegekosten nach Krankenversicherungsgesetz enthält. CURAVIVA Schweiz begründet seine Zustimmung damit, dass es bei der Ermittlung des EL-Betrages in den betroffenen Fällen nicht zu Verzerrungen kommen soll.

Standpunkt von CURAVIVA Schweiz zur vorgeschlagenen Abrechnung von vorübergehenden Heimaufhalten von bis zu drei Monaten als Krankheits- und Behinderungskosten:

CURAVIVA Schweiz lehnt schliesslich ab, dass gemäss Revisionsvorentwurf vorübergehende Heimaufhalte von bis zu drei Monaten als Krankheits- und Behinderungskosten über die EL abgerechnet werden. Die Abwesenheit einer Umstellung auf eine Heimberechnung bedeutet zwar in solchen Fällen eine Verminderung des administrativen Aufwands bei Heimaufhalten. CURAVIVA Schweiz hält trotzdem diesen Vorschlag für verfehlt: Bei einer allfälligen Vergütung über die EL der einzigen Krankheitskosten für gewöhnlich in Wohnungen lebende Personen ohne laufenden EL-Anspruch wird der Einkommensüberschuss für das ganze Jahr angerechnet. Würde man jedoch eine EL-Berechnung für Personen in Heimen vornehmen, so hätten viel mehr Personen während des vorübergehenden Aufenthalts einen EL-Anspruch: Die Quote wäre höher, da während dieser Zeit auch noch die Miete der eigenen Wohnung als zusätzliche Ausgabe berücksichtigt werden muss. Somit gefährdet die vorgesehene, anscheinend relativ harmlose Bestimmung die Finanzierung einer Vielzahl der Heimeintritte – und beeinträchtigt deswegen die

Gesundheitsversorgung: Gerade diese Kurzaufenthalte sind in den vergangenen Jahren markant gestiegen – und werden weiter steigen.

Deshalb lehnt sie CURAVIVA Schweiz die vorgeschlagene Abrechnung von vorübergehenden Heimaufhalten von bis zu drei Monaten als Krankheits- und Behinderungskosten kategorisch ab.

Als Gegenvorschlag regt CURAVIVA Schweiz an, dass bei Heimaufhalten von mehr als 10 Tagen im Monat eine EL-Berechnung für Personen in Heimen immer vorgenommen wird.

3.6. Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung

Der Bundesrat wünscht einen schweizweit einheitlichen Vollzug der EL. Zu diesem Zweck schlägt er im vorliegenden Revisionsvorentwurf folgende Neuerungen vor:

- Präzisierung der Bestimmungen zur Karenzfrist für ausländische Staatsangehörige und zum gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz:²
 - Ausländische Staatsangehörige, die – falls sie die Mindestbeitragszeit erfüllt haben – einen Anspruch auf eine ausserordentliche Invalidenrente oder eine Altersrente haben, welche eine Hinterlassenen- oder Invalidenrente ablöst, können nach fünf Jahren ununterbrochenen Aufenthalts in der Schweiz einen EL-Anspruch erwerben. Dasselbe gilt für ausländische Staatsangehörige, die einen Anspruch auf eine Hinterlassenen-Rente der AHV haben, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer erfüllt hat. Diese fünfjährigen Karenzfristen gehen jedoch aus dem heutigen Gesetzestext nicht eindeutig hervor. Aus Transparenzgründen will der Bundesrat im Rahmen der vorliegenden EL-Revision diese Karenzfrist in den Gesetzestext aufnehmen.
 - Zudem soll gemäss Revisionsvorentwurf präzisiert werden, dass der gewöhnliche Aufenthalt als unterbrochen gilt, wenn sich eine Person während mehr als drei aufeinanderfolgenden Monaten im Ausland aufhält, oder wenn sie die Schweiz im selben Kalenderjahr für insgesamt mehr als drei Monate verlässt. Der genaue Zeitpunkt der Einstellung der EL-Auszahlung und der Wiederausrichtung nach der Rückkehr in die Schweiz soll gemäss Botschaft des Bundesrats über das vorliegende Vorprojekt auf Verordnungsebene geregelt werden. Für die Fälle, in denen die Schweiz mehrmals pro Jahr verlassen wird und die Aufenthaltsdauer in der Schweiz jeweils nur wenige Wochen oder Monate beträgt, will der Bundesrat auf Verordnungsebene eine angemessene Lösung zu finden.
- Festlegung der Zuständigkeit beim Wohnsitzkanton vor dem Heimeintritt für die Festsetzung und Auszahlung der EL – und zwar unabhängig davon, ob eine Person vor dem Eintritt ins Heim bereits EL bezogen hat, und ob mit dem Heimeintritt der Wohnsitz verlegt wird.
- Ermöglichung des Zugriffs auf das zentrale Rentenregister für die EL-Stellen, damit die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über das Abrufverfahren auf die EL anwendbar werden, wie dies heute unter anderem bereits bei der Bearbeitung von Personendaten oder der Datenbekanntgabe der Fall ist.
- Mögliche Kürzung der Beiträge des Bundes an die Verwaltungskosten bei mangelhafter Durchführung der EL, damit rasche Leistungszusprachen gewährleistet werden

² Notabene: Ein Anspruch auf eine EL besteht nur, wenn und solange eine Person ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat (Art. 4 Abs. 1 ELG). Ihren gewöhnlichen Aufenthalt und somit ihren Wohnsitz hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, auch wenn diese Zeit zum Vornherein befristet ist (Art. 13 Abs. 1 ATSG i. V. m. Artikeln 23-26 ZGB).

Standpunkt von CURAVIVA Schweiz zu den vorgeschlagenen Präzisierungen bei den Bestimmungen zur Karenzfrist und zum gewöhnlichen Aufenthalt:

CURAVIVA Schweiz stimmt den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Karenzfrist für ausländische Staatsangehörige und zum gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz zu, damit eine gewisse Transparenz erstellt wird. Auch berücksichtigt CURAVIVA Schweiz die Tatsache, dass die vorgeschlagene Anpassung in Tat und Wahrheit keine materiellen Auswirkungen hat.

Standpunkt von CURAVIVA Schweiz zur vorgeschlagenen Definition eines unterbrochenen gewöhnlichen Aufenthaltes:

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit stimmt CURAVIVA Schweiz der vorgeschlagenen Definition eines unterbrochenen gewöhnlichen Aufenthaltes zu. Auch stimmt CURAVIVA Schweiz zu, dass Einzelheiten und Sonderfälle auf Verordnungsebene geregelt werden sollen.

Standpunkt von CURAVIVA Schweiz zur vorgeschlagenen Festlegung der Zuständigkeit bei Heimbewohnenden:

CURAVIVA Schweiz unterstützt diese Absicht des Bundesrates zur gesetzlichen Verankerung, dass für die Festsetzung und Auszahlung der EL immer der Wohnsitzkanton vor dem Heimeintritt zuständig sein soll – und zwar unabhängig davon, ob die betroffene Person vor dem Eintritt ins Heim bereits EL bezogen hat, und ob mit dem Heimeintritt der Wohnsitz verlegt wird. Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz vermag dies, die durch das Fallen des Bundesgerichtsentscheides 9C_972/2009 am 21. Januar 2011 (s. auch: BGE 9C_181/2015 vom 10. Februar 2016) entstandene Rechtsunsicherheit zu heilen.

In Anbetracht der weiter oben thematisierten Mängel der heutigen Pflegefinanzierung sollten die im vorliegenden Vorentwurf geplanten Massnahmen zur EL-Berechnung von Personen, die in einem Heim oder Spital leben, aus Sicht von CURAVIVA Schweiz aber unbedingt umfassender ergänzt werden, damit sie stimmig und kongruent angewendet werden können: Wie CURAVIVA Schweiz es in seiner Vernehmlassungsantwort vom 15. Dezember 2015 über die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 14.417 zur Nachbesserung der Pflegefinanzierung hervorgehoben hat, sollte der Tarifschutz auch im Falle von ausserkantonalen Aufenthalten gewährleistet werden. Zu diesem Zweck muss die vollumfängliche Übernahme der tatsächlichen Pflegekosten von ausserkantonalen Heimbewohnenden durch gegenseitige Anerkennung der kantonal festgelegten Pflege- und Heimkosten sowie der kantonal bestimmten EL-Obergrenzen für Heimkosten sichergestellt werden – samt Erzielen der gegenseitigen Anerkennung per Bundesgesetz nach Ablauf einer angemessenen Frist (Beispiel: zwei Jahre). Die Finanzierung der Restkosten der Pflege soll dem Kanton des letzten Wohnsitzes obliegen. Nur auf diese Weise kann die Restfinanzierung der Pflegekosten lückenlos sichergestellt werden.

CURAVIVA Schweiz macht darauf aufmerksam, dass viele Heime wegen der Mängel der heutigen Pflegefinanzierung mit Finanzierungsverzerrungen und –lücken konfrontiert werden, deren Konsequenzen mit der vorliegend vorgeschlagenen Anpassung bei der EL-Berechnung nicht gelindert werden. Dafür ist vielmehr die vollumfängliche Übernahme der tatsächlichen Pflegekosten von ausserkantonalen Heimbewohnenden durch gegenseitige Anerkennung der kantonal festgelegten Pflege- und Heimkosten sowie der kantonal bestimmten EL-Obergrenzen für Heimkosten notwendig.

Standpunkt von CURAVIVA Schweiz zur vorgeschlagenen Einräumung eines Einsichtsrechts der EL-Stellen in das zentrale Rentenregister:

CURAVIVA Schweiz unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, damit die EL-Stellen das zentrale Rentenregister einsehen dürfen. Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz ist ein Zugriff auf das Rentenregister für die EL-Stellen von grosser Wichtigkeit,

da die meisten EL-Beziehenden eine Leistung der AHV und IV erhalten, deren Höhe sich nur anhand der Daten des Rentenregisters effizient überprüfen lässt.

Standpunkt von CURAVIVA Schweiz zur vorgeschlagenen Möglichkeit von Beitragskürzungen der Verwaltungskosten:

CURAVIVA Schweiz lehnt die vorgesehene Befähigung des Bundesamtes für Sozialversicherungen ab, Mängel in der Durchführung mittels Kürzung der Beiträge des Bundes zur Deckung der Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der jährlichen EL zu sanktionieren: Aus Sicht von CURAVIVA Schweiz wäre diese Massnahme aus dem Kontext gegriffen und würde schlicht und einfach die administrativen Kosten erhöhen, ohne das EL-System tatsächlich effizienter zu machen.

Standpunkt von CURAVIVA Schweiz zur vorgeschlagenen Anpassung der maximal anrechenbaren Mietzinse und zur Definition des Begriffs „betreutes Wohnen“:

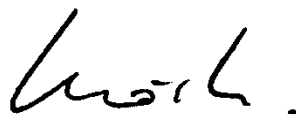
Die Grundzüge der zurzeit im Parlament diskutierten Erhöhung der Mietzinsmaxima in der EL hat CURAVIVA Schweiz im Rahmen einer gemeinsamen [Vernehmlassungsantwort](#) mit dem Verband senesuisse am 23. Mai 2014 begrüsst. In diesem besonderen Zusammenhang beantragt CURAVIVA Schweiz, dass eine schweizweit einheitliche Definition des Begriffs «betreutes Wohnen im Alter» bzw. «mit Behinderung» im ELG verankert wird.

Der nationale Dachverband CURAVIVA Schweiz dankt Ihnen für die ernsthafte Prüfung und Berücksichtigung der oben aufgeführten Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Ignazio Cassis
Präsident von CURAVIVA Schweiz



Dr. Hansueli Mösle
Direktor von CURAVIVA Schweiz

Bei Rückfragen zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort wenden Sie sich bitte an:

Yann Golay Trechsel
Verantwortlicher Public Affairs von CURAVIVA Schweiz
E-Mail: y.golay@curaviva.ch / Telefon: 031 385 33 36